

## **Zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes – Entwurf zum GModG**

Der B.KWK begrüßt die Öffnung des GEG/ GModG hin zu mehr Technologieoffenheit. In diesem Sinne ist die ausdrückliche Verankerung der KWK als hocheffiziente, die Transformation des Energiesystems unterstützende und innovative Energieerzeugungsanlage gut und wichtig.

Eine KWK-Anlage ist im Grundsatz eine hocheffiziente Stromerzeugungsanlage, wobei die dabei entstehende Wärme als Erfüllungswärme im Sinne des GModG genutzt werden kann und sollte. Im Zusammenspiel mit innovativen Wärmetechniken, die beispielsweise auch den erzeugten Strom hocheffizient in Wärme verwandeln können, werden solche Systeme zu Innovationstreibern im Sinne des Klimaschutzes.

Damit Planer, Betreiber und Versorger das Potential der KWK in passendem Umfeld nutzen können, sind aus Sicht des B.KWK folgende Anpassungen im GModG notwendig:

### **Rechtliche Klarstellung zur KWK im GModG durch Einführung der Definition der KWK-Anlage und der daraus entstehenden Nutzwärme durch Ergänzung der Begriffsbestimmungen in § 3 Nr. xx GModG sowie Sicherstellung der Anwendung der Biotreppe für die in einer KWK-Anlage erzeugten Wärmeanteil :**

*KWK-Anlagen – „Anlagen, im Sinne des §2 Nr. 14 KWKG, in denen Strom und Nutzwärme erzeugt werden; für die in diesen Anlagen erzeugte Raumwärme, Warmwasser oder einer Kombination davon sind die Regelungen dieses Gesetzes für Heizungsanlagen entsprechend anzuwenden.“*

Begründung: Hocheffiziente KWK-Anlagen sind bereits über §43 Abs. 4 im GModG in Kombination mit einer Wärmepumpe berücksichtigt, auch wenn sie mehr als reine Heizungsanlagen sind. Um Unsicherheiten in Bezug auf KWK-Anlagen zu vermeiden und um sicherzustellen, dass auch die Regelungen zur „Biotreppe“ ausdrücklich Anwendung finden, ist die genannte Ergänzung in §3 Begriffsbestimmungen GModG notwendig

### **Bestandsschutz bei der Umstellung der Berechnungsmethode auf die Carnot-Methode sicherstellen – siehe §22 Absatz 4 Primärenergiefaktoren Buchstabe c**

Mit der geplanten Umstellung der Berechnungsmethode für Primärenergiefaktoren gemäß § 22 Abs. 4 Buchstabe c GModG sollte ausdrücklich ein Bestandsschutz für bestehende Anlagen aufgenommen werden. Hierzu sollten nach dem neuen Satz 3 die folgenden Sätze eingeführt werden:

*Soweit das Fernwärmeversorgungsunternehmen vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Absatz 1] unter Berücksichtigung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Berechnungsverfahrens den Primärenergiefaktor für das Wärmenetz ermittelt und veröffentlicht hat, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, für das bestehende Wärmenetz die in Satz 3 genannte Berechnungsmethode anzuwenden. Nach wesentlichen Veränderungen des bestehenden Wärmenetzes ist die in Satz 3 genannte Berechnungsmethode anzuwenden.*

Begründung: Änderungen der Berechnungsmethodik können zu abweichenden Ergebnissen bei bereits errichteten Anlagen führen und dadurch die Verlängerung bestehender Gutachten sowie die Finanzierung von Anlagen erschweren. Betreiber dürfen durch nachträgliche methodische Änderungen nicht benachteiligt werden.

## **Hintergrund:**

### **Grundsätzliche Einordnung der KWK im Energiesystem und dessen Transformation**

#### **Warum die KWK im Gebäudebereich unverzichtbar ist**

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist insbesondere in Gebäuden mit hohen Anforderungen an Versorgungssicherheit, Resilienz und Energieeffizienz – etwa Krankenhäusern, Wohnquartieren oder Schulen – eine der effizientesten Energielösungen. KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme und ermöglichen dadurch eine besonders hohe Brennstoffausnutzung. Gleichzeitig lassen sie sich flexibel mit erneuerbaren Energien kombinieren (beispielsweise mit Wärmepumpen, insbesondere weil sie den dafür benötigten Strom auch bei Dunkelflauten im Winter erzeugen), entlasten durch ihre dezentrale Stromerzeugung die Stromnetze und erhöhen die Versorgungssicherheit vor Ort.

Vor dem Hintergrund des in den kommenden Jahren deutlich steigenden Strombedarfs gewinnt die KWK zusätzlich an Bedeutung. Sie stellt nicht nur Wärme bereit, sondern trägt auch zur Bereitstellung dringend benötigter gesicherter Erzeugungs- und Backup-Kapazitäten bei. Ein weiterer Rückgang der KWK im Objekt- und Quartiersbereich würde die Verfügbarkeit dieser Kapazitäten erheblich gefährden und einen noch stärkeren Zubau von Reservekraftwerken notwendig machen. So erzeugen die aktuell installierten KWK-Anlagen in Gebäuden und Objektnetzen rund 3,8 GW Strom und 20 GW Wärme. Bei Wegfall dieser Anlagen und Ersatz der Wärme durch Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von 4 müssten 5 GW Strom zusätzlich erzeugt werden, d.h. insgesamt ca. 9 GW Strom zusätzlich zugebaut werden.

## **KWK zu Recht im Gebäudemodernisierungsgesetz verankert**

Bislang wurde die KWK im Gebäudeenergiegesetz (GEG) nicht explizit als Erfüllungsoption anerkannt – die Betonung lag hier eher auf der Wärmepumpe. Dies führte dazu, dass bei Neubau- und Quartiersprojekten häufig auf den Einsatz von KWK verzichtet wurde – obwohl gerade hier ein wichtiges Einsatzfeld insbesondere für Anlagen bis 50 kWel liegt. Auch in der Fernwärmeversorgung und bei Bestandsanlagen fehlte aufgrund der unklaren Rechtslage häufig die notwendige Planungssicherheit für Erneuerungs- und Investitionsentscheidungen. Diese Unsicherheit belastet wie dargestellt die Stabilität und die Transformation des Energiesystems und hat in den vergangenen Jahren zudem zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen innerhalb der Branche geführt.

Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) wird die Kraft-Wärme-Kopplung erstmals ausdrücklich berücksichtigt. Durch die technologieoffene Ausgestaltung des Gesetzes erhält die KWK damit erstmals einen rechtlichen Platz im Gebäudebereich.

## **KWK ist Treiber von Innovation und Garant für die Transformation des Energiesystems**

Zwar werden viele KWK-Anlagen derzeit noch mit Erdgas betrieben. Aber dies steht im besten Einklang mit den Klimaschutzzielen und mit der beabsichtigten Transformation des Energiesystems und der Gasversorgung. Denn diese Anlagen stellen die Technologie zur Verfügung, um die Transformation voranzutreiben. Sie sind wasserstoffready, können und werden teilweise schon jetzt mit biogenen Gasen betrieben, sind hochflexibel und werden immer häufiger im Zusammenspiel beispielsweise mit Wärmepumpen als innovative Systeme betrieben.

In KWK-Anlagen wird der Brennstoff durch die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme bestmöglich und hocheffizient genutzt. Die entstehende Abwärme wird anders als bei ungekoppelten Gaskraftwerken zur Stromerzeugung für die Gebäudewärme genutzt. Diese Wärme kann daher prinzipiell per Definition als erneuerbare Wärme angesehen werden. Durch die hier vorgeschlagene gesetzliche Verankerung wird die Einhaltung des Hocheffizienz-Kriteriums für den Betrieb der Anlagen gewahrt. Es wird also sichergestellt, dass nur hocheffiziente Anlagen im Sinne des Gesetzes berücksichtigt werden.

Zudem entstehen bei einem Neueinbau von KWK-Anlagen auch bei der Transformation der Gasnetze keine langfristigen Lock-in-Effekte. Die typische Amortisationszeit liegt bei rund zehn Jahren. Für die Beimischung von oder Komplettumstellung auf Wasserstoff sind die Anlagen vorbereitet: bereits heute sind die meisten Anlagen ab Werk wasserstofffähig („H<sub>2</sub>-ready“), entsprechende Regelungen wurden bereits im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz geschaffen. Auch der Betrieb mit biogenen Gasen ist technisch problemlos möglich.